

Satzung

der Samtgemeinde Emlichheim

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 06.12.2004, zuletzt geändert am 29.04.2008

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Emlichheim bzw. die die Samtgemeinde für die Mitgliedsgemeinde im eigenen Wirkungskreis erledigt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1. mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen

- d) Nachweise der Bedürftigkeit
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
 - 2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Ursprungssatzung trat am 20.02.2005 in Kraft.

1. Änderungssatzung trat am 01.01.2008 u.

2. Änderungssatzung trat am 05.05.2008 in Kraft.

Kostentarif als Anlage zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Samtgemeinde Emlichheim vom 06.12.2004

		Tarif/Euro
1 Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
Fotokopien		
1.1	Fotokopien, je Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 (schwarz-weiß)	0,15
1.1.2	im Format DIN A 3 (schwarz-weiß)	0,30
1.1.3	bis zum Format DIN A 4 (Farbe)	1,00
1.1.4	im Format DIN A 3 (Farbe)	1,50
Inter-ALB		
1.2	Ausdrucke aus dem Inter-ALB (Zweitkataster) je Auszug	3,00
Andere Vervielfältigungen		
1.3	Transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.3.1	bis zum Format Din A4	4,50
1.3.2	bis zum Format Din A3	6,00
1.3.3	bis zum Format Din A2	9,00
1.3.4	bis zum Format Din A1	15,00
2 Abfallrecht		
2.1	Verordnung über die Entsorgung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 15. Mai 1992 (Nds. GVBl. S. 65)	
2.1.1	Schriftliche Genehmigung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach § 3 Abs. 1 Satz 2 für eine einmalige Brennerlaubnis (über 5 cbm)	10,00
3 Aufnahme von Verhandlungen		
3.1	Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag, je angefangene Seite	23,00
4. Vermögensverwaltung		
4.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfand-rechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	10,00
4.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	10,00
4.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 4.1 und 4.2 fallen	10,00
5 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
5.1	Beglaubigungen und Bescheinigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	1,00
5.1.1	Für den Zweck der Vorlage bei Bewerbungen wird der halbe Satz erhoben	0,50
5.1.3	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
6. Abgabe von Bauleitplänen		
6.1	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von 0,2 qm	1,00
6.2	bis zu einer Größe von 0,5 qm	1,50
6.3	bis zu einer Größe von 1,0 qm	2,50
6.4	über 1,0 qm	10,00
7. Akteneinsicht		
7.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
7.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
7.2.1	Grundgebühr	5,00
7.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50

8. Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen		
8.1	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 67 NGefAG	
8.1.1	für Zwangsgelder von 5 Euro bis 250 Euro	30,00
8.1.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1 500 Euro	90,00
8.1.3	für Zwangsgelder von mehr als 1 500 Euro	120,00
9 Feiertage		
9.1	(Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage) Zulassung von Ausnahmen nach § 14	15,00
10 Fischerei		
10.1	(Niedersächsisches Fischereigesetz) Ausstellung eines Fischereischeines nach 3 59 Abs. 1	30,00
11 Fundsachen		
11.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
11.1.1	bei einem Schätzwert von 5 Euro bis 25 Euro	3,50
11.1.2	bei einem Schätzwert von über 25 Euro bis 500 Euro	
11.1.2.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
11.1.2.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v. H. des Schätzwertes
11.1.3	bei einem Schätzwert von über 500 Euro	
11.1.3.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	5 v.H. des Schätzwertes
11.1.3.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
<p>Anmerkung zu Nr. 11.1:</p> <p>Gebührenschnldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder die Finderin oder der Finder, sofern sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt. Gegenüber der Finderin oder dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr um bis zu 10 v.H. ermäßigt werden. Neben der Verwahrungsgebühr sind a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport oder die Unterhaltung, b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für die Tierärztin oder den Tierarzt, c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung gegebenenfalls als besondere Auslagen zu erheben.</p>		
11.2	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	3,50
12 Genehmigungen, Erlaubnisse, Maßnahmen der Gefahrenabwehr und sonstige Amtshandlungen		
Genehmigungen, Erlaubnisse, Maßnahmen der Gefahrenabwehr, Ausnahmegewilligungen		
12.1	Plakatgenehmigungen	20,00
13 Gewerbeverwaltung, Gewerberecht		
13.1	Gewerbeordnung (im Folgenden GewO) und aufgrund der Gewerbeordnung erlassene Verordnungen (ohne Arbeitsschutz)	
13.1.1	Gewerbeanzeigen	
13.1.1.1	Gewerbeanmeldung	25,00
13.1.1.2	Gewerbeummeldung	15,00
13.1.1.3	Gewerbeabmeldung	15,00
13.1.2	Auskünfte aus der Gewerbeanzeige an nicht öffentliche Stellen	
13.1.3	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§33c Abs. 3 GewO)	
13.1.3		
13.1.3		
14 Gaststättengesetz		
14.1	Vorübergehende Gestattung eines Gaststättenbetriebs (§12)	
14.1.1	Zelt pro Tag	110,00
14.1.2	Pavillion pro Tag	44,00
<p>Anmerkung:</p> <p>Die Höchstgrenze sollte insgesamt 664,00 € nicht überschreiten.</p>		
15 Kirchenaustrittsgesetz		
15.1	Aufnahme der Niederschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 3 einschließlich der erstmaligen Bescheinigung nach § 4 Abs. 1	24,00

16 Leichen- und Friedhofswesen		
16.1	Bescheinigungen oder Genehmigungen nach den Bestimmungen über das Leichenwesen, Leichenbesichtigung einschließlich amtsärztlicher Bescheinigung, Leichenumbettungsbescheinigung, ausgenommen Leichenpässe für die Überführung von Kriegstoten und Flurbestattungen	15,00
17 Meldewesen (Niedersächsisches Meldegesetz)		
17.1	Besondere Meldebescheinigung nach § 27 Abs. 1	5,00
Anmerkung zu Nr. 17.1: Auskünfte über die zur eigenen Person gespeicherten Daten sind kostenfrei.		
17.2	Einfache Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 1	
17.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
17.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
17.3	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 2	
17.3.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00
17.3.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	16,00
Anmerkung zu den Nrn. 17.2 und 17.3: a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden. b) Auskünfte oder Bescheinigungen, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.		
18 Rechtsbehelfe		
18.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter.	25,00 € bis 2.500,00 €
Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.		
19 Gesetzliches Vorkaufsrecht		
19.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00 €